



## Fragen an die Expertin

# Justiziarin Andrea Schannath gibt Antwort

### Keine Befristung bei Vorbeschäftigung

Herr Dr. A. aus Bamberg

„Bei mir hat sich eine MFA vorgestellt, die vor vier Jahren schon einmal für drei Jahre bei mir tätig war und die ich gerne wiedereinstellen möchte. Ich habe zwar keinen Sachgrund für eine Befristung, wie z. B. Schwangerschaftsvertretung, ich möchte den Arbeitsvertrag dennoch gerne befristen. Das ist doch möglich, oder?“

Frau Schannath:

„Nach bisheriger Ansicht des Bundesarbeitsgerichtes war eine Befristung ohne Sachgrund dann möglich, wenn zwischen Vorbeschäftigung und Wiedereinstellung ein Zeitraum von drei Jahren lag. Dieser Ansicht hat das Bundesverfassungsgericht aber am 06.06.2018 (Az.: 1 BvL 7/14, 1 BvL 1375/14) widersprochen. Nach Ansicht der Richter ist eine sachgrundlose Befristung eines Arbeitsvertrages unzulässig, wenn bei demselben Arbeitgeber bereits ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat, auch wenn dies schon länger als drei Jahre zurückliegt. Nur wenn ein Arbeitsverhältnis sehr lange zurückliegt, ganz anders geartet war oder von sehr kurzer Dauer war, kann ein neues Arbeitsverhältnis ausnahmsweise ohne Sachgrund befristet werden. In Ihrem Fall können Sie keine Befristung vereinbaren.“

### Ohne Berufshaftpflichtversicherung Widerruf der Approbation

Frau Dr. K. aus Hamm

„Mir hat meine Berufshaftpflichtversicherung vor einiger Zeit gekündigt, da ich wegen eines Kunstfehlers bei einer Brustvergrößerung zur Zahlung von 50.000 Euro verurteilt wurde. Ich habe es leider versäumt, eine neue Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, habe aber weiter größere Operationen durchgeführt. Mich hat auch die Ärztekammer mehrfach per Brief aufgefordert, eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Droht mir jetzt der Widerruf der Approbation?“

Frau Schannath:

„Ja, der droht Ihnen, denn das Verwaltungsgericht München hat am 11.08.2017 (Az.: M 16 K 16.398) in einem vergleichbaren Fall entschieden, dass der Widerruf der Approbation wegen ärztlicher Tätigkeit ohne Berufshaftpflichtversicherung zulässig sei. Die Richter waren der Ansicht, dass im vorliegenden Fall von einer prognostischen Unzuverlässigkeit auszugehen sei, wenn ein Arzt vorsätzlich und über längere Zeit nachhaltig gegen seine berufliche Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verstößt. Hinzu kommt auch bei Ihnen, dass Ihnen durch die Schreiben der Ärztekammer bekannt und bewusst war, dass Sie eine Versicherung benötigen. Der Widerruf der Approbation ist also durchaus möglich.“

### Abschleppen bei kurzfristig aufgestelltem Halteverbot

Herr Dr. P. aus Augsburg

„Ich habe meinen Pkw vorschriftsmäßig am Montag geparkt. Da ich ihn bis Freitag nicht benötigt habe, bin ich erst an diesem Tag zu meinem Pkw gegangen und musste feststellen, dass er abgeschleppt worden ist. Man hatte zwischenzeitlich ein kurzfristiges Halteverbotsschild aufgestellt. Muss ich die Kosten für das Abschleppen bezahlen?“

Frau Schannath

„Sie müssen die Abschleppkosten nur dann bezahlen, wenn zwischen dem Aufstellen des Halteverbotsschildes und dem Abschleppen Ihres Pkw mindestens drei volle Tagen liegen. Denn das Bundesverwaltungsgericht hat am 24.05.2018 (Az.: 3 C 25.16) entschieden, dass der Verantwortliche, der den Pkw ursprünglich erlaubt geparkt hat, die Kosten für das Abschleppen aus einer nachträglich eingerichteten Halteverbotszone nur dann tragen muss, wenn das Verkehrszeichen mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei vollen Tagen aufgestellt wurde. Eine stundenscharfe Berechnung des Vorlaufs findet dagegen nicht statt.“



**Andrea Schannath**

Justiziarin des NAV-Virchow-Bundes, Verband der niedergelassenen Ärzte Deutschlands e. V., der seit über 60 Jahren kompetenten Arzt-Service bietet, beantwortet auf dieser Seite für den „niedergelassenen arzt“ die interessantesten Fragen, die im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit an sie herangetragen werden. Haben auch Sie Fragen an Andrea Schannath? Mitglieder des NAV-Virchow-Bundes erreichen sie montags bis donnerstags jeweils von 9 bis 16 Uhr und freitags von 9 bis 13 Uhr unter der Telefonnummer (030) 288774 125.